

Gesehen	Tag:							
	Name:							

Damit sich Ihre Investitionen rechnen - Investitionsentscheidungen in der Praxis (Teil II)

(Fortsetzung von Seite 1)

Beispiel: Eine Investition kostet 10.000 GE und bringt folgende Nettorückflüsse:

Investition:	GE 10.000
Jahr 1:	GE 2.500
Jahr 2:	GE 3.000
Jahr 3:	GE 3.500
Jahr 4:	GE 2.000
Jahr 5:	GE 2.000
Jahr 6:	GE 1.500

Nach sechs Jahren ist die Investition komplett abgeschrieben und nichts mehr wert. Alternativ dazu könnte in Wertpapiere mit einer Rendite von 5% pa investiert werden.

Berechnung Kapitalwert (KW):

$$\begin{aligned} \text{KW} = & -10.000 \\ & + 2.500 / 1,05 \\ & + 3.000 / 1,05^2 \\ & + 3.500 / 1,05^3 \\ & + 2.000 / 1,05^4 \\ & + 2.000 / 1,05^5 \\ & + 1.500 / 1,05^6 \end{aligned}$$

$$\text{KW} = 2.457,26$$

Zusätzlich zur investierten Summe können zum Gegenwartswert 2.457 GE verdient werden. Der Kapitalwert entspricht also jenem Gegenwartswert, um den die Investition "mehr bringt" als eine alternative Veranlagung der Anschaffungsauszahlung zum Kalkulationszinssatz. Obwohl die Einzahlungsüberschüsse insgesamt GE 4.500 betragen, sind diese durch den zeitlich späteren Zufluss nur GE 2.457 "wert".

Die Höhe des Kapitalwertes hängt wesentlich vom Kalkulationszinssatz ab. Je größer der Zinssatz (= Attraktivität der Alternativanlage ist), desto geringer ist die Vorteilhaftigkeit der Investition.

Im Rahmen der Kapitalwertmethode können auch komplexe Parameter wie Steuerwirkungen und Finanzierungsentscheidungen (Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen, Besteuerung von Gewinnen, steuerliche Investitionsfördermaßnahmen) problemlos berücksichtigt werden.



2. Dynamische Annuitätenmethode

"Realisiere nur Investitionen mit positiven Annuitäten!"

Die Annuität einer Investition ist jener jährliche Rentenbetrag über die Nutzungsdauer des Investitionsprojektes, bei dem der Rentenbarwert dem Kapitalwert entspricht. Mit anderen Worten ausgedrückt, wird der Kapitalwert dabei in gleiche Renten umgerechnet. Auf diese Weise können Investitionen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern besser verglichen werden. Dieses Verfahren ist daher ein Sonderfall der Kapitalwertmethode und basiert auf den gleichen Voraussetzungen. Mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen ist eine Umrechnung auf Annuitäten problemlos möglich.

3. Interner Zinssatz

"Realisiere nur Projekte, deren interne Verzinsung die geforderte Mindestverzinsung erreicht bzw. übersteigt. Bei mehreren Alternativen soll die Investition mit der höchsten internen Verzinsung realisiert werden!"

Der interne Zinssatz ist derjenige Zinssatz, bei dem der Kapitalwert einer Investition gleich null ist ("kritische Renditeerwartung"). Wie auch bei der Kapitalwertmethode müssen daher die mit einer Investition verbundenen Aus- und Einzahlungen im Zeitablauf abgeschätzt werden. Mit Hilfe von gängigen Tabellenkalkulationsprogrammen kann der interne Zinssatz leicht ermittelt werden.

4. Dynamische Amortisationsrechnung

"Wähle die Investition mit der relativ kürzesten Amortisationsdauer."

Die dynamische Amortisationsrechnung entspricht der statischen Amortisationsdauer mit der Besonderheit, dass Zinsen und Zinseszinsseffekte explizit berücksichtigt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass der sinnvolle Einsatz von Investitionsrechnungsmodellen eine ganze Menge an Basisdaten voraussetzt. So müssen relativ genaue Annahmen über künftige Ein- und Auszahlungen, Steuerwirkungen und Finanzierungsentscheidungen vorliegen. In der Praxis erhöht der Einsatz von Investitionsrechnungsmodellen daher nicht zuletzt oftmals die Qualität der Entscheidungen, da er eine intensive Auseinandersetzung mit der Investition und eine Quantifizierung entscheidungsrelevanter Aspekte erforderlich macht. Oft ist es dabei auch hilfreich, unterschiedliche Szenarien zu rechnen um die Auswirkungen von Veränderungen einzelner Planungsannahmen zu veranschaulichen.

Da die Implementierung von Investitionsrechnungsmodellen am Anfang oftmals nicht ganz einfach ist, empfiehlt es sich für die "planungstechnische" Realisierung einen Fachmann hinzuzuziehen. Steht einmal das Planungsmodell, so lassen sich einfach verschiedene Szenarien rechnen.



UGB - Änderungen bei unternehmensbezogenen Geschäften unter besonderer Berücksichtigung der Mängelrüge

Am 1.1.2007 ist das UGB in Kraft getreten. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im vierten Buch des UGB.

Das vierte Buch enthält die Bestimmungen für unternehmensbezogene Geschäfte. Ein Geschäft ist unternehmensbezogen, wenn zumindest zwei besondere Kriterien erfüllt sind. Zum einen muss zumindest ein Unternehmer beteiligt sein und weiters das Geschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehören.

Mängelrüge

Die Mängelrüge ist im § 377 UGB geregelt. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage wird die Frist für die Erhebung der Mängelrüge entschärft.

Der Käufer ist nicht mehr verpflichtet die Mängelrüge "unverzüglich", sondern innerhalb angemessener Frist zu erheben. Der Gesetzgeber hat auf eine klare Frist verzichtet, um der Beachtung der Umstände des Einzelfalles genügend Raum zu bieten. Orientierungshilfe gibt die Rechtsprechung, die im Zweifel eine Frist von 14 Tagen als angemessen erachtet.

Das Gesetz enthält nunmehr eine ausdrückliche Regelung der rechtlichen Folgen, die eintreten, wenn der Käufer den Mangel nicht bzw. nicht rechtzeitig rügt. Rechtsfolge ist der Verlust der Gewährleistungsansprüche für den Käufer sowie Ansprüche auf Ersatz des Mangelschadens. Auch eine Anfechtung oder Anpassung des Vertrags aufgrund eines Irrtums über die Mangelfreiheit kommt bei unterlassener Mängelrüge nicht in Betracht. Dem Käufer bleiben jedoch deliktische Ansprüche.

Bei unterlassener Mängelrüge ist nur dann einzustehen, wenn der Verkäufer den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder den Mangel verschwiegen hat.

§ 377 Abs 4 enthält eine Klarstellung im Sinne der bisherigen Rechtsprechung. Im Falle einer rechtzeitig abge-

sandten, dem Empfänger jedoch nicht zugegangenen Anzeige, trägt der Verkäufer das Verspätungs- und Verlustrisiko. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge durch den Käufer.



Schweigen als Zustimmung

Ein Geschäftsbesorgungskaufmann war bisher verpflichtet, auf ein Angebot, welches er erhalten hat, zu reagieren, ansonsten sein Schweigen als Zustimmung zu diesem Angebot gewertet worden ist.

Diese Bestimmung fehlt im UGB, sodass auch für unternehmensbezogene Geschäfte die Bestimmungen des ABGB Anwendung finden. Danach gilt, dass dem Schweigen kein Erklärungswert zukommt, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart. In Ausnahmefällen kann jedoch Schweigen nach wie vor als Zustimmung gewertet werden. (z.B. Geschäftsgepflogenheiten zwischen zwei Geschäftspartnern)

Laesio enormis

Laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) liegt vor, wenn bei einem zweiseitigen Geschäft der Wert der Leistung des einen Geschäftspartners den gemeinen Wert der Gegenleistung des anderen um mehr als die Hälfte übersteigt. Nach der bisherigen Rechtslage konnte sich ein Kaufmann auf die Bestimmung der laesio enormis nicht berufen.

Seit dem Handelsrechtsänderungsgesetz haben auch Unternehmen die Möglichkeit sich auf Verkürzung über die Hälfte zu berufen. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des ABGB kann die Möglichkeit zur Aufhebung des Vertrags wegen laesio enormis beim unternehmensbezogenen Geschäft aber vertraglich ausgeschlossen werden.

Richterliches Mäßigungsrecht

Nach § 348 HGB (alt) konnte eine von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes versprochene Vertragsstrafe, anders als nach den allgemeinen Bestimmungen des ABGB nicht durch Richterspruch gemäßigt werden. Eine Ausnahme bestand für einen Vollkaufmann nur insoweit, als die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Höhe sittenwidrig war und als sittenwidrig angefochten werden konnte.

Diese Bestimmung wurde in das UGB nicht übernommen, sodass auch bei unternehmensbezogenen Geschäften das richterliche Mäßigungsrecht bei der Vertragsstrafe greift. Da dies zwingendes Recht ist, kann es auch nicht durch Vereinbarung der Vertragsparteien ausgeschlossen werden.

Bürgschaftserklärung

Bisher galt im Rahmen des HGB für einen Vollkaufmann, dass er - entgegen der grundsätzlichen Regelung - Bürgschaftserklärungen auch mündlich abgeben konnte und er in der Regel als Bürge und Zahler haftet. Der Vollkaufmann konnte daher ohne vorherige Mahnung des Schuldners als Bürge und Zahler sofort vom Gläubiger in Anspruch genommen werden.

Durch das UGB wurde diese Sonderbestimmung für einen Vollkaufmann gestrichen, sodass auch die Bürgschaftserklärung eines Unternehmers zwingend schriftlich sein muss und er nicht als Bürge und Zahler haftet, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist. ■

Private E-Mails, Telefonate und Internet-Surfen am Arbeitsplatz

Zum Zwecke der besseren Erreichbarkeit geben viele Berufstätige die Telefonnummer oder Firmen-E-Mail-Adresse, unter der sie tagsüber an ihrem Arbeitsplatz erreichbar sind, an Freunde und Familienangehörige weiter.

Sofort die Arbeitsleistung unter der privaten Kommunikation nicht leidet und es im Betrieb kein ausdrückliches Privatnutzungsverbot gibt, ist dies zulässig. Erfolgt die Nutzung also in einem vertretbaren Rahmen (ein paar Minuten und nicht mehrere Stunden pro Tag), kann dies vom Arbeitgeber nur unterbunden werden, wenn er die private Nutzung von Betriebsmitteln grundsätzlich ausschließt.

Gibt es eine derartige Vereinbarung, stellt eine dennoch erfolgte Nutzung eine Übertretung des Arbeitsvertrages dar. Ob diese einen Entlassungsgrund darstellt, hängt vom Schweregrad des Verstoßes ab (Grund der Nutzung z.B. Vereinbarung von Arztterminen, dringliche familiäre Angelegenheiten; bereits erfolgte Verwarnung; zeitliches

Ausmaß der Nutzung) und muss daher im Einzelfall beurteilt werden.

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Feststellung, ob es sich bei E-Mail-Nachrichten um private oder dienstliche Nachrichten handelt. Der Arbeitgeber ist nämlich nicht berechtigt, private E-Mails der Arbeitnehmer zu lesen, auch wenn sie an die Firmen-E-Mail-Adresse gesendet und am Betriebs-PC gespeichert wurden. Tut er dies dennoch, kann sich der Arbeitnehmer dagegen mit einer Unterlassungs- bzw. Schadenersatzklage wehren. Eine Differenzierung zwischen privatem und beruflichem E-Mail-Verkehr ist daher für den Arbeitgeber mitunter schwer möglich. Klare Vereinbarungen, die das zulässige Ausmaß privater Nutzung regeln sind jedenfalls zu empfehlen.

Ebenso ist es sinnvoll, das zulässige Ausmaß der Internetnutzung sowie eindeutige Verbote (z.B. Konsum von pornografischen Seiten, Download von Musik, Bildern, usw.) festzulegen. Üblicherweise wird die Nutzung jeden-

falls insoweit gestattet sein, als die gesuchten Informationen zumindest entfernt mit der beruflichen Tätigkeit zu tun hat, bzw. wird meist der Konsum von üblichen Nachrichten ebenso geduldet.

Für darüber hinausgehende Nutzung gilt das oben Gesagte: Sofern nicht ein ausdrückliches Verbot für die Internetnutzung besteht, ist diese grundsätzlich insoweit zulässig, als die vereinbarte Arbeitsleistung nicht darunter leidet. In Deutschland wurde vom Arbeitsgericht Wesel mit Urteil vom 21.3.2001 (5 Ca 4021/00) entschieden, dass ein Ausmaß von 80-100 Stunden privater Internetnutzung pro Jahr vertretbar wäre. Einen Entlassungsgrund stellt dies daher nur dann dar, wenn ein ausdrückliches Verbot besteht bzw. der Dienstnehmer bereits verwarnt wurde. Eine Entlassung ohne vorherige Verwarnung erscheint dagegen zulässig, wenn Internetseiten mit illegalem Inhalt aufgerufen werden, dies auch dann, wenn die private Internetnutzung grundsätzlich gestattet ist. ■

Kurz & Kompakt: Das Eisenhower-Prinzip

Mit dem Eisenhower-Prinzip (benannt nach Dwight D.) bezeichnet man eine einfache Methode bei der Zeitplanung Prioritäten richtig zu setzen und Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden.

Grundgedanke dieser Methode ist die Annahme, dass sich Führungskräfte beim überwiegenden Teil Ihrer Arbeit nicht an der Wichtigkeit der einzelnen Aufgaben orientieren, sondern vielmehr an anderen Kriterien z.B. Druck von Dritten, persönliche Vorlieben, sonstige Zufälle etc. Effektives und erfolgreiches Arbeiten erfordert jedoch, die wichtigsten Aufgaben zuerst zu erledigen.

Das Eisenhower-Prinzip kennt zwei Eigenschaften, die den einzelnen Aufgaben zugeordnet werden:

- **Wichtigkeit**
(wichtig / unwichtig)
- **Dringlichkeit**
(dringend / nicht dringend)

Daraus ergeben sich vier Möglichkeiten eine Aufgabe einzustufen, um sie auf eine bestimmte Art und Weise zu bearbeiten:

unwichtig und nicht dringend
diese Aufgaben werden überhaupt nicht bearbeitet und wandern in die Rundablage.

unwichtig aber dringend
diese Aufgaben werden an kompetente Mitarbeiter delegiert

wichtig aber nicht dringend
diese Aufgaben werden exakt terminiert und zum geeigneten Zeitpunkt persönlich erledigt.

wichtig und dringend
diese Aufgaben werden sofort und persönlich erledigt.

Wesentlich ist weiters, die Zeitpläne zur Bewältigung der Aufgaben eher großzügig zu gestalten, um Zeitpuffer für Unvorhergesehenes zu haben. ■

VORSCHAU

- Private Equity - Alternativen zu den klassischen Finanzierungsformen

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info.at“, Klier, Krenn & Partner KEG, Redaktion: F. Klier, H. Krenn, alle 1090 Wien, Rotenlöwengasse 19/12-14. Druck: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Richtung: unpolitisch & unabhängig – Die Management-Info widmet sich Themen aus der Welt der Unternehmensberatung und aus dem Wirtschaftsrecht und ist speziell für Klienten von Steuer- u. Unternehmensberatungskanzenleien bestimmt. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Kontakt: Klienten-Info: Tel. 01/929 15 91-0; E-Mail: office@klienten-info.at, Internet: www.management-info.at